

AUXÍLIOS ESTATAIS

Convite para apresentação de observações, nos termos do n.º 2 do artigo 88.º do Tratado CE, relativamente ao auxílio C 8/2000 (ex N 548/98) — auxílio para acções de formação dirigidas a agricultores em Allgäu, na Alemanha

(2000/C 142/06)

Por carta de 6 de Março de 2000, publicada na língua em que faz fé a seguir ao presente resumo, a Comissão notificou à Alemanha a decisão de dar início ao procedimento previsto no n.º 2 do artigo 88.º do Tratado CE relativamente a uma parte do auxílio acima mencionado.

A Comissão decidiu não levantar objecções relativamente a outra parte do auxílio, indicada na carta a seguir ao presente resumo.

As partes interessadas podem apresentar as suas observações relativamente ao auxílio em relação ao qual a Comissão deu início ao procedimento no prazo de um mês a contar da data de publicação do presente resumo e da carta, enviando-as para o seguinte endereço:

Comissão Europeia
 Direcção-Geral da Agricultura
 Direcção B
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Bruxelas
 Fax: (32-2) 296 21 51.

Estas observações serão comunicadas à Alemanha. Qualquer interessado que apresente observações pode solicitar por escrito o tratamento confidencial da sua identidade, devendo justificar o pedido.

RESUMO

O auxílio será concedido no contexto de um projecto tipo. A medida diz respeito à concessão de um «auxílio para a qualificação» para permitir aos beneficiários participar em programas de formação. Estes visam ajudar os agricultores a iniciar novas actividades lucrativas.

Os beneficiários são agricultores ou pessoas empregadas numa exploração agrícola que pretendam assumir a gestão dessa exploração. As explorações em causa devem estar situadas na região de Allgäu.

O auxílio é concedido sob forma de subvenção directa para toda a duração dos programas de formação. Os beneficiários recebem 2 000 marcos alemães por mês para poder frequentar os cursos de formação; a este montante é acrescida uma soma de 250 marcos alemães por cada criança sob a sua responsabilidade. Além disso, os custos decorrentes da frequência dos cursos podem ser reembolsados na medida em que possam ser comprovados e não sejam cobertos por outros instrumentos de auxílio.

Esta medida tem por base as Richtlinie für die Gewährung einer Qualifizierungshilfe (directivas relativas à concessão de um auxílio à formação) e é concedida através do Ministério da Alimentação, Agricultura e Florestas da Baviera. Para poder beneficiar desta medida, os pedidos devem ser apresentados antes de 30 de Junho de 2000. O orçamento disponível para a medida é de 100 000 marcos alemães em 1998, 400 000 marcos alemães em 1999 e 300 000 marcos alemães em 2000.

O auxílio é concedido para que os beneficiários possam frequentar cursos de formação. É prática da Comissão considerar este auxílio como admissível para a isenção prevista no n.º 3, alínea c), do artigo 87.º do Tratado, uma vez que se destina a facilitar o desenvolvimento do sector alimentar e não altera as condições da concorrência de modo prejudicial⁽¹⁾. De acordo com o ponto 14.1 das orientações comunitárias para os auxílios estatais no sector agrícola⁽²⁾, a Comissão autoriza auxílios de até 100 % dos custos subvencionados das actividades de formação, no que diz respeito aos produtos do anexo I.

Sempre que a medida se destine a compensar as despesas comprovadas, a Comissão não tem objecções contra o auxílio. Como só são compensadas as despesas efectivamente efectuadas, é excluída a possibilidade de sobrecompensação.

Contudo, uma vez compensadas as despesas de formação, parece não haver razão para conceder aos beneficiários novos auxílios. Por conseguinte, a Comissão considera duvidosa a compatibilidade da concessão aos beneficiários de 2 000 marcos alemães com o n.º 3, alínea c), do artigo 87.º A medida assemelha-se a um auxílio ao rendimento que não leva ao desenvolvimento do sector. Esta impressão é reforçada pelo facto de ser concedido um auxílio suplementar caso o beneficiário tenha crianças.

⁽¹⁾ Decisão 92/483/CEE da Comissão, Siemens, 24 de Junho de 1992.

⁽²⁾ JO C 28 de 1.2.2000.

CARTA

«Die Kommission beeindruckt sich, Deutschland mitzuteilen, daß sie nach Prüfung der von Ihren Behörden übermittelten Informationen zu der im Betreff genannten Maßnahme beschlossen hat, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

I

Die Maßnahme wurde gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mit Schreiben vom 25. September 1998, eingegangen am 30. September 1998, notifiziert. Zusätzliche Auskünfte wurden mit Schreiben vom 11. Januar 1999, vom 25. Juni 1999, vom 22. September 1999 und vom 22. Dezember 1999, eingetragen am 13. Januar 1999, am 29. Juni 1999, am 27. September 1999 und am 4. Januar 2000, übermittelt.

II

Die Beihilfe wird im Rahmen eines Modellprojekts („Modellprojekt im Allgäu“) gewährt und besteht in einer Zuwendung für die Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen (Qualifizierungshilfe).

Der Wandel in der Landwirtschaft wird auch in den kommenden Jahren die Bevölkerung im ländlichen Raum vor neue Anforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund wird die Erschließung neuer Einkommenschancen für notwendig gehalten, um zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten zu eröffnen (z. B. im ländlichen Tourismus). Häufig fehlen den Landwirten jedoch die notwendigen Kenntnisse, um solche alternativen Einkommenschancen ergreifen zu können. Durch die Qualifizierungshilfe soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, an beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Begünstigten sind landwirtschaftliche Unternehmer oder im Unternehmen mitarbeitende Hofnachfolger. Die betreffenden Betriebe müssen sich in einer Teilregion des Allgäu befinden.

Die Beihilfe wird in Form eines Zuschusses für die Dauer der Teilnahme an der beruflichen Fortbildungsmaßnahme gewährt. Laut dem deutschen Schreiben vom 22. Dezember 1999 beträgt die Regeldauer dabei höchstens drei Jahre. Der Monatsbetrag dieser Qualifizierungshilfe beläuft sich auf 2 000 DEM und soll dem Landwirt die Teilnahme an den beruflichen Bildungsmaßnahmen ermöglichen. Dieser Betrag erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind um 250 DEM. Außerdem sind die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme entstehenden Sachkosten erstattungsfähig, soweit sie nachgewiesen und nicht durch Dritte getragen werden.

In ihrem Schreiben vom 22. September 1999 haben die deutschen Behörden mitgeteilt, daß der Monatsbetrag der Qualifizierungshilfe als Ausgleich für Einkommensverluste dienen soll, da der Begünstigte in der Zeit, in der er bzw. sie an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt, nicht für die Arbeit im Betrieb zur Verfügung steht. Der Zuschuß kann, muß aber nicht für die Einstellung von Ersatz- oder Aushilfskräften verwendet werden, die während der Zeit der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme im Betrieb beschäftigt werden. Die deutschen Behörden haben eingeräumt, daß die Gewährung eines

pauschalen Festbetrags unter Umständen die Gefahr eines Überausgleichs mit sich bringt, sind jedoch der Auffassung, daß das Risiko nur gering wäre und in Kauf genommen werden sollte, weil sich auf diese Weise schwerfällige Verwaltungsverfahren vermeiden lassen.

Der Beihilfeantrag muß beim Bayerischen Bauernverband zwecks Erstprüfung eingereicht werden. Der Bauernverband leitet sodann den Antrag zusammen mit einer Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiter, das über Bewilligung oder Ablehnung des Antrags endgültig entscheidet.

Die Maßnahme wird bis zum Jahr 2002 in Kraft bleiben. Für die Jahre 1999 und 2000 stehen jeweils 400 000 DEM an Haushaltssmitteln zur Verfügung.

III

Bei der Maßnahme handelt es sich offensichtlich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Sie gewährt einem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil, den es normalerweise nicht gehabt hätte. Die Beihilfen werden bestimmten Unternehmen aus staatlichen Mitteln gewährt. Durch die Verbesserung der Wettbewerbsposition dieser Unternehmen verglichen mit anderen Unternehmen in der Gemeinschaft können sie außerdem den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Somit ist zu prüfen, ob eine der Ausnahmen bzw. Freistellungen von dem grundsätzlichen Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung kommt.

Die Beihilfe wird gewährt, um den Begünstigten die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Gemäß Ziffer 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽³⁾ können solche Beihilfen nur dann als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es darf zu keinem Überausgleich kommen, so daß ein Ausgleich nur in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme gewährt werden darf (bis zu einem Satz von 100 %).
2. Die Beihilfe muß allen Landwirten des betreffenden Gebiets offenstehen.
3. Der Gesamtbeihilfebetrag je Begünstigten darf 100 000 EUR oder 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Kein Überausgleich

Insoweit die Maßnahme den Ausgleich nachgewiesener Sachkosten betrifft, hat die Kommission gegen sie keine Einwände. Da lediglich die tatsächlich angefallenen Kosten vergütet werden, ist ein Überausgleich nicht möglich.

⁽³⁾ ABL. C 28 vom 1.2.2000.

Die monatliche Qualifizierungshilfe beläuft sich auf 2 000 DEM oder mehr und soll Einkommenseinbußen ausgleichen oder zur Entlohnung von Ersatz- oder Aushilfskräften dienen. In der Vergangenheit hat die Kommission einen 100%igen Ausgleich der Kosten der Entlohnung von Ersatz- oder Aushilfskräften für die Zeit genehmigt, in der ein Landwirt an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt (4).

Der Kommission liegen keine genauen Informationen über die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen vor, so daß sie nicht beurteilen kann, wieviel Zeit der Landwirt für die Teilnahme an diesen Maßnahmen benötigt. Die deutschen Behörden haben erklärt, daß sie nicht imstande seien, eine umfassende Liste aller zuschüffähigen Fortbildungsmaßnahmen zu übermitteln. Darüber hinaus haben die deutschen Behörden aber trotz Aufforderung auch keine Unterlagen mit einem Beispiel für eine solche Fortbildungsmaßnahme zugeleitet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Kommission daher die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Beihilfe höher ist als die tatsächlichen Kosten der Fortbildungsmaßnahmen und daß es sich de facto um eine Einkommensbeihilfe handelt. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß für jedes unterhaltsberechtigte Kind ein Zusatzbetrag gewährt wird. Wäre die Maßnahme als Ausgleich von Einkommenseinbußen oder als Ausgleich für die Entlohnung von Ersatz- oder Aushilfskräften gedacht, so wäre es nicht notwendig, diesen Zusatzbetrag zu gewähren.

Auf entsprechende Anfrage haben die deutschen Behörden mitgeteilt, daß sie nicht bereit sind, die Maßnahme entsprechend der ständigen Praxis der Kommission umzugestalten, da danach der Verwaltungsaufwand übermäßig groß wäre.

Würde die Maßnahme als Einkommensbeihilfe eingestuft, gäbe es keine Rechtsgrundlage, um sie als mit den Artikeln 87 bis 89 EG-Vertrag vereinbar anzusehen. Daher hat die Kommission

Zweifel, ob der Monatsbeitrag der Qualifizierungshilfe in Höhe von 2 000 DEM zuzüglich 250 DEM je unterhaltsberechtigtes Kind mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist.

Offenstehen für alle Landwirte des Gebiets

Die Beihilfe steht allen Landwirten in einer Teilregion des Allgäu offen. Somit ist diese Bedingung erfüllt.

Höchstzulässiger Gesamtbeihilfebetrag

Angesichts der vorgesehenen Beihilfesätze kann ausgeschlossen werden, daß der Gesamtbeihilfebetrag je Begünstigten 100 000 EUR übersteigt. Daher ist auch diese Bedingung erfüllt.

IV

Aus den vorstehend dargelegten Gründen fordert die Kommission Deutschland gemäß dem Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und ihr alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, die eine Beurteilung der Maßnahme ermöglichen. Die Kommission hat keine Einwände gemäß den Artikeln 87 bis 89 EG-Vertrag gegen die Maßnahme, insoweit sie den Ausgleich der nachgewiesenen Kosten der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme betrifft. Sie fordert die deutschen Behörden außerdem auf, eine Kopie dieses Schreibens umgehend an die möglichen Beihilfeempfänger zu senden.

Die Kommission verweist Deutschland auf die aussetzende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag sowie auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach alle zu Unrecht gewährten Beihilfen vom Empfänger zurückzufordern sind.»

(4) Vergleiche hierzu die Beihilfen N 686/97, N 64/98 und N 478/98.